

Häufige Fragen – Kleinprojekte

1. Was bedeutet Kleinprojekt?

Kleinprojekt im Sinne dieses Förderaufrufes sind Projekte, die zeitlich und konzeptionell begrenzt sind. Sie dauern nicht länger als 6 Wochen, die Durchführungsorte befinden sich in Niedersachsen und die Gesamtkosten sind nicht höher als 5.000 €. Die maximale Zuwendung vom LDZ beträgt 2.500 €. Die Form der Projekte kann frei gestaltet sein, das Gesamtkonzept muss jedoch stimmig sein. Näheres hierzu findet sich auch im Förderaufruf.

2. Welche Projekte werden gefördert?

Gefördert werden Projekte, die sich für eine vielfältige und solidarische Gesellschaft, für demokratisches Engagement einsetzen und insbesondere junge Menschen dazu motivieren sich zu beteiligen und gegen Rassismus, Ausgrenzung und für Menschenrechte und ein demokratisches Miteinander einzusetzen. Projekte, die ihre Wirkung online oder im ländlichen Raum entfalten, werden bevorzugt gefördert.

3. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind alle gemeinnützige Träger im Sinne von [§ 51 ff. Abgabenordnung](#) mit Sitz in Niedersachsen, die die Ziele des Bundesprogramm teilen und keine demokratiefeindlichen Positionen teilen oder befürworten. Das LDZ behält sich außerdem vor Projekte nicht zu fördern, wenn Anzeichen dafür bestehen, dass der*die Antragstellende in der Vergangenheit durch rassistische, antisemitische, sexistische, homofeindliche, transfeindliche, ableistische, volksverhetzende oder anderweitige menschenfeindliche Äußerungen/Positionen aufgefallen ist.

Der Nachweis über die Gemeinnützigkeit ist zusammen mit dem Antrag einzureichen.

4. Was bedeutet Gemeinnützigkeit?

Als gemeinnützig gelten unter anderem Vereine, die die Förderung der Allgemeinheit in Bereichen der Wissenschaft, der Religion, der Jugend- und Altenhilfe, der Kunst und Kultur oder der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte zum Ziel haben und einen entsprechenden Nachweis über Gemeinnützigkeit vorliegen haben.

Weitere Informationen zur Gemeinnützigkeit und Steuerrecht von Vereinen finden Sie [hier](#).

5. Reicht ein Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit vorerst aus?

Ja, zum Zeitpunkt der Antragstellung reicht dies aus. Der Antrag auf Gemeinnützigkeit ist in diesem Fall mit dem Antrag zur Durchführung eines Kleinprojekts einzureichen. Die

Bewilligung der Gemeinnützigkeit ist ggf. nachzureichen. Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).

6. An welche Zielgruppen dürfen sich Projekte richten?

Die Zielgruppe muss zur Projektkonzeption passen und umgekehrt. Um zu vermeiden, dass ein Projekt die Zielgruppe verfehlt, muss diese bei der Projektkonzeption und –Durchführung mit eingebunden sein. Dies ist mindestens durch eine Abfrage der Bedarfe eines bestimmten Projektes, bestenfalls jedoch durch die gemeinsame Konzeption und Durchführung sicherzustellen.

Darüber hinaus sind der Zielgruppe nur wenig Grenzen gesetzt. Es dürfen selbstverständlich auch kommunale Akteur*innen wie bspw. Verwaltungsangestellte die Zielgruppe sein. Je nach Projekt sollte jedoch darauf geachtet werden, dass zivilgesellschaftliche Akteur*innen angemessen in das Projekt eingebunden sind.

7. Darf ein Träger mehrere Anträge stellen?

Generell darf ein Träger mehrere Anträge pro Förderrunde oder auch pro Jahr, verteilt auf verschiedene Förderrunden, stellen. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um verschiedene und klar abgrenzbare Projekte handelt. Da wir anstreben möglichst viele verschiedene Projekte zu fördern, und die Qualität der einzelnen Anträge die Bewertungsgrundlage darstellt, bedeuten mehrere Projektanträge eines Trägers jedoch keine höhere Chance auf Zuwendung. Die wiederholte Förderung eines Projektes ist ebenso wie eine Dauerförderung ausgeschlossen.

8. Was ist eine Festbetragsfinanzierung?

Eine Festbetragsfinanzierung erfolgt in Form eines festen Betrages. Sind die Kosten höher als bei Antragsstellung absehbar, ist eine Erhöhung der Zuwendung nicht möglich. Die Kosten sind dann vom Projektträger selbst zu tragen.

9. Welche Ausgaben sind zuwendungsfähig?

Grundsätzlich sind alle Honorar- und Sachkosten zuwendungsfähig sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehen. Nicht zuwendungsfähig sind Investition (über 800,00 € Netto) oder die Neueinstellung von Personal für das Projekt (auch nicht auf 450 € - Basis).

10. Können nicht-monetäre Leistungen geltend gemacht werden?

Leider können nicht monetäre Leistungen wie unentgeltliches Ehrenamt nicht geltend gemacht werden – auch nicht als Eigenanteil.

11. Können laufende Personal- oder Sachkosten in den Finanzierungsplan eingebracht werden?

Personalkosten können, sofern es sich nicht um eine Neueinstellung handelt, als Eigenleistung in das Projekt miteingebracht werden. Dies kann bspw. in Form von Stundenabrechnung festangestellten Personals erfolgen (z.B. Projektbetreuung). Sachkosten sind generell zuwendungsfähig sofern sie unmittelbar auf Grund des Projektes entstehen.

12. Wann ist mit einer Rückmeldung zu rechnen?

Die eingehenden Anträge werden umgehend nach Ablauf der Antragsfrist bearbeitet. Da Anzahl und Zeitpunkt der eingehenden Anträge und die damit verbundene Bearbeitungszeit schwer abschätzbar ist, lässt sich kein genaues Datum benennen. Angestrebt wird eine erste Rückmeldung per E-Mail innerhalb von zwei Wochen nach Fristende.

13. Wann kann das Projekt beginnen?

Grundsätzlich sollten Projekte nicht früher als vier Wochen nach Fristende beginnen, damit zwischen Erhalt des Bescheids und dem frühestmöglichen Projektbeginn noch etwas Vorbereitungszeit liegt. Das Projekt darf erst nach Erhalt des Bescheids beginnen, da sonst keine Übernahme der entstandenen Kosten möglich ist.

14. Was bedeutet das, dass Produkte der Öffentlichkeitsarbeit mit dem LDZ abzustimmen sind?

Sämtliche Produkte der Öffentlichkeitsarbeit (bspw. Flyer, Poster, etc.) sind nach den Förderbestimmungen des Bundesprogramm Demokratie Leben! vor Veröffentlichung dem L-DZ zur Freigabe vorzulegen. Hierbei geht es vor allem um eine Begutachtung ob die Vorgaben des Bundes zur Platzierung der Förderhinweise eingehalten wurden. In der Regel erfolgt eine Freigabe durch das L-DZ innerhalb von zwei Werktagen.

15. Was ist mit Abrechnung bzw. Verwendungsnachweis gemeint?

Maximal 6 Wochen nach Projektende ist dem L-DZ unaufgefordert ein Verwendungsnachweis (zahlenmäßiger Verwendungsnachweis mit Belegliste sowie ein nach vorgegebenem Formular) vorzulegen. Dieses dient zur Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Mittel.